



Luxemburg, den 19. Oktober 2023

PRESSEMITTEILUNG 06/2023

Urteil in der Rechtssache E-12/22 *Dr Maximillian Maier*

DIE RICHTLINIE 98/5/EG SCHLIESST BESCHRÄNKUNGEN AUS, WONACH EIN EUROPÄISCHER ANWALT NICHT ZUM VERFAHRENSHILFE-RECHTSANWALT, VERFAHRENSHILFE-VERTEIDIGER ODER AMTSVERTEIDIGER BESTELLT WERDEN KANN

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein zur Auslegung der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998, zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, (im Folgenden: Richtlinie) beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft die Anwaltstätigkeit von Dr. Maier, einem österreichischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Österreich und Anwaltskanzleien in Österreich und Liechtenstein. Die Rechtsanwaltskammer Liechtenstein hat Dr. Maier in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte in Liechtenstein aufgenommen.

Nach einer Kontroverse zwischen Herrn Dr. Maier und der Rechtsanwaltskammer, insbesondere darüber, ob er befugt sei, Mandate anderer liechtensteinischer Rechtsanwälte im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu übernehmen, entschied die Rechtsanwaltskammer mittels Verfügung, gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c RAG, dass Dr. Maier als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt keine Mandate im Rahmen der Verfahrenshilfe übernehmen darf und auch nicht berechtigt ist, solche Mandate als Substitut anzunehmen. Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c des Anwaltsgesetzes sieht vor, dass ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nicht berechtigt ist, als Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger ernannt zu werden. Das Verbot der Übernahme von Verfahrenshilfemandaten als Substitut wurde damit gerechtfertigt, dass es erforderlich sei, um eine Umgehung des Verbots nach Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c RAG zu verhindern.

Dr. Maier legte gegen die Verfügung Beschwerde bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ein, die diese abwies. Gegen diese Entscheidung erhob Dr. Maier daraufhin Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, der den Gerichtshof um ein Gutachten ersuchte.

Der Gerichtshof entschied, dass eine nationale Bestimmung, die über die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie abschliessend vorgesehenen Ausnahmen hinausgeht und es europäischen Rechtsanwälten verbietet, ein Verfahrenshilfemandat anzunehmen, nicht mit der Richtlinie vereinbar ist. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie erlaubt es den EWR-Staaten, bestimmte Ausnahmen von dem Recht europäischer Rechtsanwälte, unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung die gleichen beruflichen Tätigkeiten auszuüben wie ein unter der inländischen Berufsbezeichnung niedergelassener Rechtsanwalt, vorzusehen, die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie ausgeführt sind. Nach Artikel 5 Absatz 2 können die EWR-Staaten die Abfassung von Urkunden, mit denen das Recht auf Verwaltung des Vermögens verstorbener Personen verliehen oder Rechte an Grundstücken begründet oder übertragen werden, von den Tätigkeiten, zu denen europäische Rechtsanwälte befugt sind, ausschliessen. Gemäss Artikel 5 Absatz 3 können EWR-Staaten den unter ihrer ursprünglichen

Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen, dass sie für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung oder Verteidigung von Mandanten vor Gerichten verbunden sind, soweit diese Tätigkeiten nach ihrem Recht den unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats tätigen Rechtsanwälten vorbehalten sind, im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handeln.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 63 des Rechtsanwaltsgesetzes eine Beschränkung im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie vorsieht. Indessen entspricht Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c RAG keiner der in Artikel 5 Absätze 2 oder 3 der Richtlinie angeführten Situationen und steht der Bestellung europäischer Rechtsanwälte zum Verfahrenshelfer ausnahmslos entgegen.

Der Gerichtshof entschied, dass die Antwort auf die vorgelegte Frage lauten muss, dass die Richtlinie so auszulegen ist, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegensteht, wonach ein Rechtsanwalt, der seinen Rechtsanwaltsberuf unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem anderen EWR-Staat als dem, in dem er die Qualifikation erworben hat, ständig ausübt, nicht zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt werden kann, und die damit über die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen hinausgeht.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.